

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Zahl: V/1239/45-1963

Betrifft: Erklärung einer Uferstrecke des Wolfgang- oder Abersees
in St. Gilgen zur Laichschonstätte und zur Winterlage für Fische

Kundmachung

Gemäß § 15 (2) und (3) des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird kundgemacht:

§ 1

Die d. Grundparzellen 918 KG. St. Gilgen, 984, 633/2 und 632 KG. Gschwandt und 279/18, 279/29, 279/30, 279/31 und 279/32 KG.

Ried, das ist die dem Westufer des Wolfgang- oder Abersees von 50 m südlich des Hotels "Lueg" in St. Gilgen bis 100 m nordwestlich des Gasthauses "Gamsjäger" in Gschwandt, unmittelbar vorgelagerte Wasserfläche des Wolfgang- oder Abersees wird in der Breite von 100 m senkrecht zur Katastergrundstücksgrenze der Seeparzellen bis auf Widerruf zur Laichschonstätte und zum Winterlager erklärt.

Ausgenommen hievon ist jene Wasserfläche südlich der sog. Franzosenschanze, die projektgemäß für die Verbreiterung der Wolfgangseebundesstraße in Anspruch genommen werden soll, sowie ein 10 m breiter Streifen der GP. 632 KG. Gschwandt vorgelagerten Wasserfläche.

§ 2

In dieser Laichschonstätte bzw. diesem Winterlager ist die Entnahme von Sand, Schlamm, Schotter und Steinen, das Entfernen der Eisdecke sowie jegliche Einbringung verboten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden als Verwaltungsübertretungen gem. § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

§ 4

Diese Verfügung tritt mit 1. Dezember 1963 in Kraft.

.....

.....

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SALZBURG-UMGEBUNG

Zahl:

Betreff:

Erklärung einer Uferstrecke des Wolfgang-
oder Abersees in St. Gilgen zur Laichschonstätte
und zum Winterlager für Fische

hier: Verhängung eines Tauchverbotes;

VERORDNUNG

§ 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 22.11.1963, Zahl V/1239/45-1963, wird abgeändert wie folgt:

In dieser Laichschonstätte bzw. diesem Winterlager ist die Entnahme von Sand, Schlamm, Schotter und Steinen, das Entfernen der Eisdecke, jegliche Einbringung sowie das Tauchen ganzjährig verboten.

.....

Ergeht an:

1. Herrn Josef Ebner, Fürberg am See, 5340 St. Gilgen;
2. Gemeinde St. Gilgen, 5340 St. Gilgen;
3. Herrn Nikolaus Höplinger, 5360 St. Wolfgang 32;
4. Landesfischereiverband, Johannes-Filzer-Straße 29, 5020 Salzburg;
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraßenverwaltung, mit dem Ersuchen, entsprechende Tafeln mit der Aufschrift "Tauchverbot" aufzustellen
6. Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Strobl, 5350 Strobl;
7. Gemeinde Strobl, 5350 Strobl;
8. Landespressebüro, Chiemseehof, mit dem Ersuchen um Einschaltung der beigeschlossenen Verordnung in der Salzburger Landeszeitung
9. Wasserbuchdienst

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SALZBURG-UMGEBUNG

Betreff:

Laichschongebiet zwischen "Lueg und
Gamsjaga" des Wolfgangsees;

hier: Verhängung von Verboten;

VERORDNUNG

§ 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 22. November 1963, Zahl V/1239/45-1963, i.d.F. der Verordnung vom 4. Mai 1987, Zahl 3-1349/46-1986, wird abgeändert wie folgt:

In dieser Laichschonstätte bzw. diesem Winterlager ist die Entnahme von Sand, Schlamm, Schotter und Steinen, das Entfernen der Eisdecke, jegliche Einbringung ganzjährig, sowie das Tauchen in der Zeit vom 15. September bis 15. April untersagt.

Weiters ist im Bereich der Laichschonstätte im erwähnten Zeitraum das Fischen mit Grundnetzen, ausgenommen der Fang von Laichfischen, zur Brutgewinnung verboten.

Ausgenommen von diesen Verboten ist das Tauchen bei Rettungseinsätzen sowie zur Suche nach (vermißten) Personen sowie zur Bergung von Gegenständen nach Unfällen bzw. Unglücken.

.....

Ergeht an:

1. Herrn Josef Ebner, Fürberg am See, 5340 St. Gilgen;
2. Gemeinde St. Gilgen, 5340 St. Gilgen, mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel
3. Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Strobl, 5350 Strobl;
4. Landesfischereiverband Salzburg, Johannes-Filzer-Straße 29, 5020 Salzburg;
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Unterabteilung 6/2 - Straßenbau, Straßenbaubezirk Salzburg, mit dem Ersuchen, entsprechende Tafeln mit der Aufschrift Tauchverbot in der Zeit von 15. September - 15. April" aufzustellen bzw. die bereits aufgestellten Tafeln entsprechend abzuändern.
6. Bezirksfischereirat, zHd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Gunther Stemberger, Imbergstraße 18, 5020 Salzburg;
7. Herrn Nikolaus Höplinger, Markt 32, 5360 St. Wolfgang

8. Tauchsportverband Salzburg, zHd. d. Herrn Rechtsanwalt Dr. Harald Lettner, Imbergstraße 8, 5020 Salzburg;
9. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 0/94 - Umfassende Landesverteidigung und Katastrophenhilfsdienst, zu Zahl 0/94-2016/28-1988;
10. Landespressebüro, mit dem Ersuchen um Einschaltung dieser Verordnung in der Salzburger Landeszeitung;
11. ?
12. Wasserbuchdienst